



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Ganserer**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 19.03.2014

Alleenschutz II

Alleen und einseitige Baumreihen sind prägende Bestandteile unserer Landschaft. Sie sind allerdings nicht nur Teil unserer Kulturlandschaft, sondern auch wertvoller Lebensraum für Tiere und filtern zudem Staub und Abgase. Der Fortbestand der Alleen ist in Bayern jedoch erheblich bedroht. Die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen (RPS 2009) regelt nicht nur den Einsatz von Schutzeinrichtungen bzw. Leitplanken an Straßen, sondern empfiehlt auch, vor dem Aufstellen von Fahrzeug-Rückhaltesystemen das Entfernen von Hindernissen zu prüfen. Als Hindernisse gelten u. a. Bäume. Das Verkehrssicherungsprogramm 2020 „Bayern mobil – sicher ans Ziel“ sieht die Beseitigung von Hindernissen im Seitenraum oder die Absicherung durch Schutzeinrichtungen zur Herstellung eines fehlerverzeihenden Seitenraums an Landstraßen vor.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. a) Inwieweit sind Neupflanzungen von Alleebäumen mit der RPS vereinbar?
 - b) Wo wurden Alleen bereits neu gebaut, die den Mindestabstand nach RPS einhalten?
 - c) Wo sind Alleen neu geplant, die den Mindestabstand nach RPS einhalten?
2. a) Sind aus Sicht der Staatsregierung Überarbeitungen an dieser Richtlinie vorzusehen, nachdem der Ausschuss Fahrzeug-Rückhaltesysteme der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) sich aktuell mit der Teilfortschreibung und Aktualisierung der RPS, Ausgabe 2009, befasst?
 - b) Wenn ja, welche?
3. Wie hoch sind die derzeitigen Kosten für Pflege und Verkehrssicherung an Alleen? Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Bundes-, Staats- und Kreisstraßen?
4. a) Welcher Anteil an Gehölzschnittmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Straßenbauverwaltung wird von eigenen Mitarbeitern ausgeführt und welcher Anteil wird an Fremdfirmen vergeben?
 - b) Welche Mengen des anfallenden Gehölzschnittes werden dabei von der Bayerischen Straßenbauverwaltung als Energieholz vermarktet?
 - c) Welche Einnahmen werden dadurch erzielt?

5. a) Welche Mengen an Gehölzschnitt fallen bei den durch Drittfirmen durchgeführten Maßnahmen an und wie viel davon wird als Energieholz vermarktet?
 - b) Welche Einnahmen erzielen dabei die Drittfirmen?
 - c) Kommt es vor, dass Gehölzschnitt speziell an Autobahnen so stark belastet ist (z. B. mit Salz), dass er nicht verbrannt werden kann?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr
vom 23.04.2014

1. a) Inwieweit sind Neupflanzungen von Alleebäumen mit der RPS vereinbar?

Die Neupflanzung von Alleebäumen ist mit der RPS vereinbar, wenn sie außerhalb der jeweils definierten kritischen Abstände nach RPS gepflanzt werden. Sofern die Neupflanzung von Alleebäumen zur Wahrung der Belange von Naturhaushalt und Landschaftspflege innerhalb der kritischen Abstände zwingend erforderlich ist, sind diese bereits bei ihrer Anpflanzung mit Schutzeinrichtungen zu sichern.

Zur Bestandssicherung von Alleen und einseitigen Baumreihen, die hinsichtlich ihrer Gesamtstruktur vital sind und eine gesicherte weitere Lebenserwartung haben, können in kleinen Baumlücken Nachpflanzungen von Alleebäumen unter Beibehaltung der bisherigen Baumflucht vorgenommen werden. Liegen diese Strecken in nach RPS unfallauffälligen Bereichen, sind vor diesen Bäumen ebenfalls Schutzeinrichtungen erforderlich.

b) Wo wurden Alleen bereits neu gebaut, die den Mindestabstand nach RPS einhalten?

Für die Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen in der Zuständigkeit der Bayerischen Straßenbauverwaltung werden keine Erhebungen über den Umfang von neu angelegten Alleen durchgeführt. Von der Ermittlung wurde abgesehen, da der sehr hohe Rechercheaufwand im Rahmen der Beantwortungsfrist nicht zu bewältigen war.

c) Wo sind Alleen neu geplant, die den Mindestabstand nach RPS einhalten?

Über den Umfang neu geplanter Alleen, die den Mindestabstand nach RPS einhalten, liegen keine Daten vor. Von der Ermittlung wurde abgesehen, da der sehr hohe Rechercheaufwand im Rahmen der Beantwortungsfrist nicht zu bewältigen war.

2. a) Sind aus Sicht der Staatsregierung Überarbeitungen an dieser Richtlinie vorzusehen, nachdem der Ausschuss Fahrzeug-Rückhaltesysteme der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) sich aktuell mit der Teilfortschreibung und Aktualisierung der RPS, Ausgabe 2009, befasst?

Aus Sicht der Staatsbauverwaltung sind keine Überarbeitungen an den RPS bezüglich Baumpflanzungen vorzusehen.

b) Wenn ja, welche?

Entfällt wegen Antwort zu Frage 2. a).

3. Wie hoch sind die derzeitigen Kosten für Pflege und Verkehrssicherung an Alleen? Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Bundes-, Staats- und Kreisstraßen?

Das Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst unterscheidet nicht zwischen Alleen und Einzelbäumen. Daher können die Kosten für Pflege und Verkehrssicherung der im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Straßenbauverwaltung liegenden Alleen nicht gesondert ausgewiesen werden. Für das Pflegen, Sanieren und Fällen von Bäumen im Zuge von Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen in der Zuständigkeit der Bayerischen Straßenbauverwaltung fielen im Jahr 2013 einschließlich Verkehrssicherung Gesamtkosten in Höhe von 9,8 Mio. € an. Diese gliedern sich auf die einzelnen Baulasträger wie folgt auf:

Bundesautobahnen:	1,1 Mio. €
Bundesstraßen:	3,1 Mio. €
Staatsstraßen:	4,7 Mio. €
Kreisstraßen:	0,9 Mio. €

4. a) Welcher Anteil an Gehölzschnittmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Bayerischen Straßenbauverwaltung wird von eigenen Mitarbeitern ausgeführt und welcher Anteil wird an Fremdfirmen vergeben?

Die Gehölzpflege im Intensivbereich, d.h. Zurückschneiden der Gehölze im unmittelbaren Straßenrandbereich, in den Mittel- und Trennstreifen sowie in den Erholungs- und Aufenthaltsflächen der Rastanlagen wird vorrangig von den Autobahn- und Straßenmeistereien durchgeführt, wobei etwa 10 % dieser Leistungen an Fachfirmen vergeben werden. Das Zurückschneiden der Gehölze und die Pflege bzw. das Fällen von Bäumen im Intensivbereich dienen vorwiegend der Verkehrssicherheit und sind insbesondere zur Freihaltung des Lichtraumprofils bzw. der Sichtfelder erforderlich.

Die Gehölz- und Unterhaltungspflege im Extensivbereich dient insbesondere der langfristigen Bestandserhaltung mehrschichtig aufgebauter Gehölzbestände mit stabilen Bäumen. Diese Arbeiten, meist größere und zusammenhängende Flächen entlang eines Straßenzuges, werden überwiegend an Fachfirmen vergeben.

Außerhalb der Gehölzpflege müssen für Neu- und Ausbaumaßnahmen maßnahmenspezifische Rodungsarbeiten durchgeführt werden. Diese Arbeiten werden nahezu ausschließlich an Fachfirmen vergeben.

b) Welche Mengen des anfallenden Gehölzschnittes werden dabei von der Bayerischen Straßenbauverwaltung als Energieholz vermarktet?

Die jährlich anfallenden Mengen an Holzschnittgut werden nicht zentral erfasst. Informationen darüber ließen sich allenfalls über aufwendige Erhebungen bei allen Staatlichen Bauämtern und den beiden Autobahndirektionen ermitteln, was im Rahmen der Beantwortungsfrist nicht zu bewältigen war. Zu beachten wäre dabei auch, dass einige Straßen- bzw. Autobahnmeistereigehöfte mit Hackschnitzelheizungen ausgestattet sind, den Gehölzschnitt also selber nutzen, und daher keine Mengenermittlungen vorliegen.

c) Welche Einnahmen werden dadurch erzielt?

Die aus der Holzvermarktung erzielten Erlöse können aus den Haushaltszahlen nicht ohne Weiteres ermittelt werden, da auf den im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmetitel auch andere Erlöse z. B. aus Vermietung und Verpachtung verbucht werden. Die genauen Erlöse aus der Holznutzung könnten wiederum nur über aufwendige Erhebungen eruiert werden, die innerhalb der Beantwortungsfrist nicht möglich waren.

5. a) Welche Mengen an Gehölzschnitt fallen bei den durch Drittfirmen durchgeführten Maßnahmen an und wie viel davon wird als Energieholz vermarktet?

Eine Aussage zu den anfallenden Mengen an Gehölzschnittgut bei Maßnahmen durch Drittfirmen kann aus den unter 4. b) genannten Gründen ebenfalls nicht getroffen werden. Darüber hinaus werden Gehölzschnittarbeiten nicht nach Raummaß, sondern überwiegend nach Quadratmeter ausgeschrieben.

b) Welche Einnahmen erzielen dabei die Drittfirmen?

Die Einnahmen der Drittfirmen lassen sich nicht beziffern, da die Firmen die Erlöse aus der weiteren Holzvermarktung in die jeweiligen Einheitspreise der einschlägigen Leistungspositionen einrechnen.

c) Kommt es vor, dass Gehölzschnitt speziell an Autobahnen so stark belastet ist (z. B. mit Salz), dass er nicht verbrannt werden kann?

Die Belastung des Holzschnittgutes mit Schadstoffen ist auch an stark befahrenen Straßen nicht so hoch, als dass es als Sondermüll separat entsorgt werden muss. Das im Winter ausgebrachte Tausalz (NaCl) ist zwar in die Wassergefährdungsklasse 1 eingeordnet; dennoch gehen vom Streusalz keine gesundheitlichen Gefährdungen aus.